

61

STADT HENNEF
27.07.2016 12:04

T13

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 1551 · 53705 Siegburg

Stadtverwaltung Hennef
Postfach 15 62
53762 Hennef (Sieg)

Amt 61 - Planung

Abtl. 61.2 - Regional-/ Bauleitplanung

Beate Klüser

Zimmer: A 12.05

Telefon: 02241/13-2327

Telefax: 02241/13-2430

E-Mail: beate.klueser@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

04.05.2016 I/611

Mein Zeichen

61.2 - Kl.

Datum

15.07.2016

Handwritten signature and date: 28.07.16

**Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes
Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

Zur oben genannten Planung wird wie folgt Stellung genommen:

Allgemein:

- Ökologischer Fachbeitrag zum Flächennutzungsplan

Der überschlägige Kompensationsbedarf ist ohne Berücksichtigung des Faktors „Vollkommenheit“ (nach LUDWIG 1991) ermittelt worden. Daher ist davon auszugehen, dass der Kompensationsflächenbedarf höher ist als die ermittelten 41,5 ha Fläche.

Die Priorisierung von Kompensationsmaßnahmen an Gewässern und im Wald ist im Hinblick auf die Funktionalität der Kompensationsleistung problematisch. In der Regel handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen, die für eine bauliche Entwicklung herangezogen werden. Daher sollte der Fokus stärker auf Offenlandbiotope gerichtet werden.

Die Flächenkulisse für Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Fließgewässer (Kap. 4.2) ist hierfür jedoch sehr gering und beinhaltet ebenfalls noch größere Waldflächen. Darüber hinaus ist die Maßnahme bei Hanfmühle (Abbildung 38) bereits für den Ausbau des Wirtschaftsweges in der Brölaue bei Müschmühle gebunden. Die Bestanderfassung sowie die Bewertung möglicher Aufwertungsmaßnahmen sind bei allen Flächen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu gewährleisten. Teilweise sind die Flächen bereits in der Vergangenheit extensiv bewirtschaftet worden und als naturschutzfachlich entsprechend wertvoll zu betrachten.



Behindertenparkplätze befinden sich vor dem Haupteingang (Zufahrt Mühlenstraße) und im Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Umsatzsteuer-Ident-Nr.:
DE123 102 775
Steuer-Nr.:
220/5769/0451

- Altlasten

In Zusammenhang mit der erneuten Beteiligung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurden nochmals alle aktuell erfassten Altlastenflächen aus dem Altlasten- und Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises zusammengestellt.

Es handelt sich dabei um verschiedene Flächentypen: Altablagerungen, Altstandorte, Betriebsstandorte und Flächen mit unsachgemäßer Materialaufbringung, die im Hinblick auf den Erkenntnisstand zur Belastungssituation jeweils unterschiedlich zu bewerten sind. Bei mehreren Flächen liegen noch keine Untersuchungen oder näheren Erkenntnisse vor (Status: „noch keine Verdachtsbewertung“), bzw. es besteht nur ein vager Altlastenverdacht. Teilweise liegen konkrete Anhaltspunkte vor (Status: „altlastverdächtige Fläche“) oder es besteht Gewissheit über das Vorliegen von Bodenbelastungen (Status: „Altlast/Schädliche Bodenveränderung“). In einigen Fällen handelt es sich auch um bereits sanierte Altlasten, die nur noch nachrichtlich im Kataster geführt werden.

Für diese Beteiligung wurden aktuell die grafischen Daten (Shape-Dateien) für die Flächen angefertigt, die im Flächennutzungsplan gem. § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB zu kennzeichnen sind, und für die Flächen, die nachrichtlich in einer Anlagenkarte dargestellt werden sollten (Karten/Dateien werden in digitaler Form versendet). *

Es wird diesbezüglich auf den RdErl. des Ministeriums für Städtebau u. Wohnen, Kultur u. Sport und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass)“ vom 14.03.2005 verwiesen.

Sollte sich für einzelne Altlastenflächen weiterer Informationsbedarf ergeben, so können diese beim Amt für Technischen Umweltschutz, Abt. Grundwasser- und Bodenschutz erfragt werden.

- Bodenschutz

Der Flächennutzungsplan schafft als vorbereitendes Instrument für die Aufstellung von Bebauungsplänen die Voraussetzungen für Eingriffe in das Schutzgut Boden. Unvermeidbare Eingriffe sind zu kompensieren. Hierzu müssen in ausreichendem Maße auch Flächen zur Verfügung stehen.

Bezüglich der zu erwartenden Eingriffe in die Biotope wurde ein Ausgleichs- und Entwicklungsflächenkonzept erstellt, das Wege aufzeigt, wie die unvermeidbaren Eingriffe in die Biotopstrukturen ausgeglichen werden können. Für die geplanten Eingriffe werden überwiegend Acker- und Grünlandflächen in Anspruch genommen, die in der Regel eine geringe Wertigkeit bezüglich der Biotope aufweisen. Der für den Naturhaushalt bedeutendere Eingriff dürfte hier die Inanspruchnahme des Schutzgutes Boden sein. Die im Rahmen des Ausgleichs- und Entwicklungsflächenkonzepts angedachten Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in die Biotope dürften zur Kompensation der Bodeninanspruchnahme bei Weitem nicht ausreichen.

* in der 31. KW

Es wird daher erneut angeregt zu prüfen, wo und in welcher Art und Weise die Folgen der Eingriffe in das Schutzgut Boden kompensiert werden können. Es ist sinnvoll, sich bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes damit zu befassen, da nur auf dieser Ebene die Entwicklung eines gesamtstädtischen Bodenkompensationskonzeptes möglich ist. Ein solches Konzept könnte den Ausgleich der Eingriffe in das Schutzgut Boden infolge von Maßnahmenbündelungen deutlich vereinfachen.

Nachfolgend die Stellungnahmen zu den verschiedenen Orts-/Stadtteilen:

Geistingen

- Westlich von Geistingen befinden sich zwei aktive **Abgrabungen:**

Die von der Fa. KSG in Anspruch genommenen Flächen sind im Flächennutzungsplanentwurf als „Naturschutzgebiet“ innerhalb einer „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage“ dargestellt. Dies widerspricht teilweise der der Fa. KSG in der verbindlichen Herrichtungsplanung aufgegebenen Rekultivierungsplanung. Die Herrichtungsplanung sieht für den Teilbereich „Grünfläche“ die Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzfläche vor. Die Abgrabung wurde zwischenzeitlich abgeschlossen und auch bereits vollständig verfüllt und hergerichtet.

Der nördliche Bereich der Abgrabung sollte zur landwirtschaftlichen Nutzfläche hergerichtet werden. Der Grundstückseigentümer hat sich jedoch entschieden, diesen Teilbereich vorübergehend als Brache zu belassen. Unabhängig hiervon widerspricht die Darstellung im FNP-Entwurf dem bestandskräftig festgelegten Herrichtungsziel. Die übrigen Bereiche der ehemaligen Abgrabung sind im Sinne der FNP-Darstellung „Grünfläche“ und Naturschutzgebiet“ entwickelt worden (s. Anlage 1).

Für die Abgrabung der Fa. Schlechtriem stellt der FNP-Entwurf „gewerbliche Baufläche“ dar.

Der ökologische Fachbeitrag zum FNP-Entwurf (Standort S 1a.8, Seite 8) und der Umweltbericht (Standort S 1a.8, Seite 72) beschreiben hier eine stillgelegte Sand- und Kiesgrube. Dies trifft nicht zu. Diese Abgrabung befindet sich in der Phase der Kiesgewinnung mit nachrückender Verfüllung. Abgrabung und Verfüllung sind noch bis Ende 2025 zugelassen.

Bereits zum Zeitpunkt des Antrages auf eine Abgrabungserweiterung in den Jahren 2009/2010 hatte sich die Fa. Schlechtriemen mit der Absicht getragen, ihren Betriebssitz aus der Hennefer Stadtmitte in diese Abgrabungsfläche zu verlagern.

Bestandteil des bestandskräftigen Genehmigungsbescheides vom 08.09.2010 ist eine Rekultivierungsplanung, die dementsprechend auf einer Teilfläche ein „Grün auf Zeit“ vorsieht, um hier eine spätere Gewerbeansiedlung zu ermöglichen. Der östliche und südliche Bereich des Abgrabungsvorhabens ist jedoch im Sinne des Natur- und Artenschutzes herzurichten und mit vielfältigen Strukturmerkmalen anzureichern (s. Anlage 2). Die vollflächige Darstellung im FNP-Entwurf als „gewerbliche Baufläche“ widerspricht diesen Vorgaben.

Aus diesem Grund wird einer Darstellung als gewerblicher Baufläche über die in der Rekultivierungsplanung dargestellten Ausdehnung hinaus widersprochen, da hierdurch auch der Ausgleich für den durch die Abgrabung bewirkten Eingriff entfiel, vor allem aber artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten sind.

- Grünfläche, Fläche für Gemeinbedarf sowie Wohnbaufläche im Bereich „Westliches Ende der Wehrstraße / Am Kuckuck“

In diesem Bereich ist eine Änderung von einer Fläche für die Landwirtschaft in Grünfläche, Fläche für Gemeinbedarf sowie Wohnbaufläche geplant. Da ein Großteil dieser Flächen innerhalb des seit 20.08.2012 festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Wolfsbaches liegt, ist ein neues Baurecht gemäß § 77 und 78 Wasserhaushaltsgesetz im Bereich des Überschwemmungsgebietes untersagt.

- Südwestlich Hermann Levi-Straße (S 1a.4 B):

Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet „Pleiser Hügelland“. Die Festsetzung im Landschaftsplan erfolgte mit dem Ziel „Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“. Die Fläche stellt einen Freiflächenkorridor zwischen bebauten Bereichen dar. Eine weitere Bebauung würde diesen Korridor weiter verkleinern. Dies widerspricht den Festsetzungen und den Entwicklungszielen des Landschaftsplanes Nr. 9 und aus diesem Grund widerspricht das Amt für Natur- und Landschaftsschutz gem. § 29 Absatz 4 Landschaftsgesetz (LG) dieser Flächendarstellung.

Auel:

Die östliche Teilfläche von Auel liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Siegau“. Gem. Landschaftsplan Nr. 9 ist als Entwicklungsziel hierfür „Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ und „Streuobstwiese“ festgesetzt. Eine Bebauung würde diesen Zielen entgegenstehen. Aufgrund der Größe der Fläche kann nicht von einer Baulückenschließung ausgegangen werden. Aus diesem Grund widerspricht das Amt für Natur- und Landschaftsschutz gem. § 29 Absatz 4 Landschaftsgesetz (LG) dieser Flächendarstellung.

Bierth:

- Irmenbitze (S 3.2) und Uckerath, Zum Siegtal (S 3.20):

Die Flächen liegen im Landschaftsschutzgebiet „Uckerather Hochflächen“, das mit dem Ziel „Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ festgesetzt wurde. Die beabsichtigte Planung widerspricht diesen Festsetzungen im Landschaftsplan. Zudem würde eine Bebauung dieser Fläche eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen und die Freifläche zu dem angrenzenden Waldgebiet erheblich verringern. Ebenso drängen diese Wohnbauflächenausweisungen eine mögliche Linienführung der geplanten

Ortsumgehung Uckerath weiter in Richtung des FFH-Naturschutzgebietes „Ahrenbach und Adscheider Tal“ und „Hanfbach und Zuflüsse“. Die zu erwartenden Abstandsflächen zerschneiden die Schutzgebietsausweisung und entwerten das Schutzgebiet weit über die faktische Flächeninanspruchnahme hinaus.

Aus diesen Gründen widerspricht das Amt für Natur- und Landschaftsschutz gem. § 29 Absatz 4 Landschaftsgesetz (LG) diesen Flächendarstellungen.

Das Amt für Technischen Umweltschutz weist darauf hin, dass die geplante Wohnbaufläche Irmenbitze (S 3.2) im westlichen Bereich an einen bestehenden Gewerbebetrieb grenzt. Da durch diese Planung Nutzungen von unterschiedlicher Schutzwürdigkeit aufeinandertreffen, kann dies zukünftig zu einer Konfliktsituation führen. Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes wird empfohlen, ein schalltechnisches Gutachten in Auftrag zu geben, in dem immissionsschutzrechtliche Maßnahmen zum Schutz der geplanten Wohnbebauung formuliert werden.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass das Heranrücken von neuen Bauflächen an die geplante Ortsumgehung Uckerath zu einem späteren Zeitpunkt Probleme auslösen kann.

- Daubenschlade (S 3.4):

Für das Amt für Natur- und Landschaftsschutz ist diese Wohnbauflächen-darstellung aus Gründen des Artenschutzes problematisch, da sich hierdurch die Grünlandflächen als Jagdgebiet für den Rotmilan verkleinern. Denn nicht nur die direkte Flächeninanspruchnahme verliert ihre Funktion als Lebensraum für die Arten, sondern auch die Flächen, die die Arten als Fluchtdistanz benötigen. Hinzu kommt das Zusammenwachsen der Ortschaften Bierth und Daubenschlade mit dem Verlust der Ortsränder und klaren Strukturierung des Landschaftsbildes.

Blankenberg:

Die dargestellten Flächen zwischen den Ortschaften Attenberg und Berg sowie im südlichen Bereich von Berg liegen im Landschaftsschutzgebiet „Siegthal-Hänge“. Gem. Landschaftsplan Nr. 9 wurde der Bereich Arndtbitze (S 3.16) mit dem Ziel „Erhaltung bzw. Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswerten, landwirtschaftlich genutzten Offenlandschaft mit Saumbiotopen und Ackerrandstreifen als Lebensräume für Arten der Feldflur sowie Schutz des Bodens vor Wassererosionen“ festgesetzt.

Er stellt mit seinen Grünlandflächen und angrenzender Hecke eine Zäsur zwischen den Ortschaften Attenberg und Berg dar. Der Böschungsbereich mit der naturnahen Hecke ist für den Artenschutz bedeutsam und für das Landschaftsbild prägend. Zudem ist sie als besonderer Landschaftsbestandteil der historischen Kulturlandschaft zu erhalten.

Die Flächen südlich angrenzend an die Ortschaft Berg (S 3.17) wurden gem. Landschaftsplan mit dem Ziel „Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ festgesetzt. Eine Bebauung würde einen sehr reich

strukturierten Ortsrand zerstören, der in seiner Ausdehnung eine besondere Qualität für das Orts- und Landschaftsbild, sowie für den Artenschutz hat.

Aus diesen Gründen widerspricht das Amt für Natur- und Landschaftsschutz gem. § 29 Absatz 4 Landschaftsgesetz (LG) diesen Flächendarstellungen.

Dahlhausen (B169):

Die betroffene Fläche ist als Landschaftsschutzgebiet „Pleiser Hügelland“ ausgewiesen. Im Landschaftsplan ist das Ziel „Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ sowie „Grünland mit besonderer Bedeutung für den Schutzzweck im Landschaftsschutzgebiet“ festgesetzt. Der hier vorhandene Gehölzbestand stellt eine klare Abgrenzung der Ortslage dar. Diese ist beizubehalten.

Aus diesem Grund widerspricht das Amt für Natur- und Landschaftsschutz gem. § 29 Absatz 4 Landschaftsgesetz (LG) dieser Flächendarstellung.

Hüchel:

Einer Flächenerweiterung wurde unter Beteiligung des Landschaftsbeirates zugestimmt, um der Ortslage Hüchel eine bauliche Weiterentwicklung in einem angemessenen Umfang zu ermöglichen.

Die nun dargestellten Wohnbauflächengrößen S 3.10 A und S 3.10 B entsprechen nicht den bisher mit der Stadt Hennef abgesprochenen Flächen (s. Anlage). Auf der Fläche S 3.10 B befindet sich ein landschaftsprägender Laubbaum, der durch die Flächenausweisung nicht mehr in seinem Bestand gesichert wäre.

Zusätzlich wurde die Fläche S 3.21 mit aufgenommen.

Die Wohnbauflächendarstellung stellt eine erhebliche Erweiterung der bisher zugebilligten Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes dar. Dies würde dem Ziel der Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft widersprechen.

Aus diesen Gründen widerspricht das Amt für Natur- und Landschaftsschutz gem. § 29 Absatz 4 Landschaftsgesetz (LG) diesen Flächendarstellungen.

Kurscheid:

Die betroffenen Flurstücke 164 und 317 sind als Landschaftsschutzgebiet „Pleiser Hügelland“ ausgewiesen. Die Festsetzung im Landschaftsplan erfolgte mit dem Ziel „Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“. Durch die bestehenden Grenzen der Satzung wird die Ortslage Kurscheid deutlich und nachvollziehbar abgegrenzt. Es schließt sich hier eine Wiesenfläche an, die als „Fettwiesen Mäßig trocken-frisch“ beschrieben wird. Eine angrenzende bzw. gegenüberliegende Bebauung ist hier nicht vorhanden. Es sind daher aus landschaftsschutzrechtlicher Sicht keine Gründe für eine Ausweitung von Wohnbauflächen ins Landschaftsschutzgebiet zu erkennen und deshalb wird gem. § 29 Absatz 4 Landschaftsgesetz (LG) dieser Flächendarstellung widersprochen.

Lanzenbach (B148):

Die betroffene Fläche ist als Landschaftsschutzgebiet „Pleiser Hügelland“, ausgewiesen. Im Landschaftsplan ist das Ziel „Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ festgesetzt. Durch eine Bebauung würde eine zusammenhängende bewaldete Fläche reduziert. Hierdurch würden neben der Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes auch artenschutzrechtliche Belange betroffen sein.

Aus diesem Grund widerspricht das Amt für Natur- und Landschaftsschutz gem. § 29 Absatz 4 Landschaftsgesetz (LG) dieser Flächendarstellung.

Rott „Zum Hexenbusch“ (S 4.5):

Die geplante Erweiterung erschließt erstmalig Ackerflächen und nimmt einen Gehölzsaum mit in Anspruch. Das Amt für Natur- und Landschaftsschutz weist darauf hin, dass dieser als Kompensationsleistung in ausreichendem Umfang im räumlichen Zusammenhang mit der vorgesehenen Bebauung wieder herzustellen ist.

Süchterscheid, S 3.18:

Das Amt für Natur- und Landschaftsschutz weist darauf hin, dass die Fläche im Landschaftsplan Nr. 9 als Maßnahmenraum festgesetzt ist. Auf einer Fläche von 0,63 ha sind hierfür „zum Erreichen der Mindestqualität der Landschaft für Arten der Feldflur geeignete Lebensräume anzulegen. Schwerpunkt dieser Maßnahmen ist die Entwicklung offener und halboffener Lebensräume wie Wildkraut-Äcker und gepflegte Brachflächen, von ungenutzten Wegrainen sowie von Randstreifen an Gräben und Fließgewässern“. Die Ausweisung dieser Wohnbaufläche würde diesen Maßnahmenraum einschränken.

Uckerath:

- -Süd, Kantelberg (S 3.7):

Die Flächen drängen eine mögliche Linienführung der geplanten Ortsumgehung Uckerather weiter in Richtung des FFH-Naturschutzgebietes „Ahrenbach und Adscheider Tal“ und „Hanfbach und Zuflüsse“. Die zu erwartenden Abstandsflächen zerschneiden die Schutzgebietsausweisung und entwerten das Schutzgebiet weit über die faktische Flächeninanspruchnahme hinaus. Die Ausweisung sollte bis zu einer Entscheidung über die Linienführung der Ortsumgehung zurückgestellt werden

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

i.V. 

Anlage 2
Auszug aus dem Rekultivierungsplan der Fa. Schlechtriem



Anlage 1

Auszug aus dem Rekultivierungsplan der Fa. KSG

Abgrabung KSG Kies + Sand GmbH in der Stadt Hennef,
Gemarkung Geistingen, Flur 49 und 50
Errichtung/Landschaftspflegerische Maßnahmen

